

Antikorruptionsgesetz: Skonto bei Laborleistungen – was ist zu beachten?

Ganz grundsätzlich gilt, dass Zahnärzte Rabatte und Preisnachlässe, die sie von zahntechnischen Laboren oder Herstellern von Zahnersatzprodukten erhalten, weitergeben müssen. Bei Privatleistungen ergibt sich dies aus § 9 Abs. 1 GOZ (Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen).³ Nach dieser Vorschrift kann der Zahnarzt nicht nur die für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren in Rechnung stellen. Er kann vielmehr auch die Auslagen berechnen für die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für zahntechnische Leistungen, sofern diese angemessen sind und nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren bereits abgegolten sind.

Skonto in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Auch bei vertragszahnärztlichen Leistungen kann der Zahnarzt grundsätzlich nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten veranschlagen, z. B. zahntechnische Leistungen eines gewerblichen Dentallabors. Ein Vertragszahnarzt hat gemäß § 16 Abs. 2a EKVZ zu bestätigen, dass die abgerechneten Material- und Laborkosten der gewerblichen Labore tatsächlich entstanden sind und dass er nicht nur Rückvergütungen an die Kostenträger, d. h. Kassen weitergibt, sondern auch Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen.² Ausgenom-

men sind Barzahlungsrabatten. In den sogenannten Gesamtverträgen einzelner Kassenzahnärztlicher Vereinigungen gibt es ebenfalls entsprechende Regelungen, wie z. B. in § 9 Abs. 1 des Gesamtvertrages in Bayern.⁴ Der Zahnarzt gibt dabei eine Erklärung auf vereinbarten Formblättern ab. Einzige Ausnahme bei der bayerischen Regelung sind Skonti, höchstens bis zu 3 % bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang.

Rechtsprechung bestätigt Zulässigkeit

Nach den vorstehenden Regelungen im vertragszahnärztlichen Bereich ist es zulässig, Skonto zu gewähren, wenn gewerbliche Laborleistungen bezogen werden. Auch bei privat-zahnärztlichen Leistungen hat es zwischenzeitlich Gerichtsurteile gegeben, die sich mit der Gewährung von Skonto bei zahntechnischen Leistungen befassen. So hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz mit Beschluss vom 23.09.2004 (Az. 10 U 90/04) entschieden, dass der Einbehalt eines vereinbarten Skontos nicht zu beanstanden ist. Zur Weitergabe dieser Barzahlungsrabatte an den Patienten sei der Zahnarzt nicht verpflichtet, da der Zahnarzt für diese zahntechnischen Leistungen in Vorlage trete und ihm durch die Vorfinanzierung ein eigener Zinsverlust bis zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fälligkeit der gegenüber dem Patienten erteilten Rechnung entstehe.

Das OLG Frankfurt sieht in seinem Urteil vom 16.02.2001 (Az. 24 U 128/99) die Zulässigkeit von Skonto kritisch. Würden sich Zahntechniker und Zahnarzt nämlich darüber einig, dass der

Zahntechniker regelmäßig den üblichen Vergütungssatz in Rechnung stellt und der Zahnarzt diesen Satz an die jeweils betroffenen Patienten — bzw. die für ihre Mitglieder eintretenden gesetzlichen Krankenkassen - weiterreicht, in Wahrheit aber nicht die vollen in Rechnung gestellten Vergütungen zahlen soll, so hat nach Auffassung des OLG eine solche Abrede betrügerischen Gehalt.

Diese Auffassung greift zu kurz und ihr kann nicht gefolgt werden. Zum einen widerspricht dies den oben angeführten unmissverständlichen Regelungen im vertragszahnärztlichen Bereich (z. B. Gesamtvertrag Bayern), dass ein Skonto von bis zu 3% bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zulässig ist. Entsprechend weisen die Bundeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung in ihrer Broschüre „Zahnmedizin und Zahntechnik — Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis“ (online abrufbar unter www.bzaek.de) darauf hin, dass Skonti zulässig sind. Es sei umso mehr gerechtfertigt, als der Zahnarzt in der Regel die Laborrechnung begleiche, noch bevor er vom Patienten die Gesamtsumme aus Honorar und Auslagenersatz erhält. Damit trage er ein nicht unerhebliches Ausfallrisiko.

Keine verdeckten Rabatte

Wird Skonto vereinbart und der Zahnarzt bezahlt die Zahntechnikerrechnung, so muss er darauf achten, dass die Rechnung auch wirklich unverzüglich gezahlt wird. Unverzüglich bedeutet nach den Regelungen im vertragszahnärztlichen Bereich maximal innerhalb von 14 Tagen.

Die Vereinbarung eines Skonto darf nicht dazu dienen, dass de facto ein versteckter Rabatt gewährt wird, indem z. B. das Geld für eine Rechnung nicht wie vereinbart nach 14 Tagen überwiesen wird, sondern erst nach einem Monat. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt des sogenannten Antikorruptionsgesetzes sehr problematisch. Nach § 299b StGB (Bestechung im Gesundheitswesen)⁷ ist normiert: „Wer (Anmerkung: z. B. Zahntechniker) einem Angehörigen eines Heilberufs (Anmerkung: z. B. Zahnarzt) im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil als Gegenleistung dafür gewährt, dass er bei dem Bezug von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen bestimmt sind, ihn (Anmerkung: z. B. den Zahntechniker) im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Diese Regelung gibt es in § 299a StGB auch spiegelbildlich für die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen.“⁶

Branchenüblichkeit - keine Gegenleistung für Bezugsentscheidung

Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde in der Begründung (Drucksache 18/6446)¹ ausgeführt, dass für eine Strafbarkeit nach § 299a Abs. 1 S. 2 StGB im Übrigen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 299a Abs. 1 S. 1 StGB entsprechend gelten. Erfasst sind demnach auch Vorteile für Dritte. Da die Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit dem Schutz des Patienten dient/ könnten Vorteile, die dem Patienten zugutekommen, nicht den Tatbestand erfüllen. Zu den Vorteilen gehören an den Pati-

enten weiterreichende Preisnachlässe. Preisnachlässe, die gezielt in verdeckter Form gewährt werden, um sie dem Patienten vorzuenthalten, werden demgegenüber vom Tatbestand erfasst, wenn sie als Gegenleistung gewährt werden für einen Verstoß gegen die Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit. Bei branchenüblichen und allgemein gewährten Rabatten und Skonti könne es bereits an der Unrechtsvereinbarung fehlen, da diese nicht als Gegenleistung für eine konkrete Bezugsentscheidung gewährt, sondern allgemein gegenüber jedermann angeboten werden.

Monatsabrechnung und Verkehrsübung

Bei Vereinbarung eines Skontos laufen Zahnarzt und Zahntechniker nicht in Gefahr, mit dem Antikorruptionsgesetz in Konflikt zu kommen, wenn die Rechnung auch entsprechend unverzüglich und unter Beachtung der vertragszahnärztlichen Vereinbarungen gezahlt wird. Bei Einzelabrechnungen, die entsprechend zeitnah beglichen werden, ist der Skontoabzug zulässig. Eine Frage, die aktuell diskutiert wird, ist, ob dies auch für die in der Branche absolut üblichen Monatsabrechnungen/Sammelabrechnungen gilt, bei denen die Rechnungen für die einzelnen Laborarbeiten aus Praktikabilitätsgründen zusammengefasst werden. Hier gibt es, soweit ersichtlich, noch keine Rechtsprechung hinsichtlich eines Skontoabzuges auf eine solche Monatsrechnung. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Monatsrechnungen Verkehrssitte sind. Die vereinbarte und vom Zahnarzt einzuhaltende Zahlungsfrist richte sich danach nach der Monatszusammenstellung und nicht nach der Einzelabrechnung (mit Hinweis

auf die Konditionenvereinbarung), so der Justiziar der Zahntechniker-Innung Rhein-Main.⁵

Veröffentlicht in:

Quintessenz Zahntech 2017; 43(1): 89—91



RA Michael Lennartz

lenmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

Literatur

1. Drucksache 18/6446. Berlin: Deutscher Bundestag. 18. Wahlperiode. 2015.
2. Ersatzkassenvertrag — Zahnärzte (EKVZ). Berlin/Köln: Kassenärztliche Bundesvereinigung, Verband der Ersatzkassen, 2014.
3. Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012. Berlin: Bundeszahnärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e. V., 2012.
4. Gesamtvertrag-Zahnärzte (GV-Z). München: Kassenärztliche Vereinigung Bayern et al. 1983.
5. Henninger, M-P. Antikorruptionsgesetz: Skontogewährung noch gesetzeskonform? ZWL 2016; 4: 12-15.
6. 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_299a.html (Zugriff: 9.12.2016).
7. 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_299b.html (Zugriff: 9.12.2016).